

HERBSTTAGUNG: Der Anlass des Bäuerinnen- und Landfrauenverbands beider Basel drehte sich um die Vorsorge

Niemand weiss, was das Leben bringt

Ein Unfall – und plötzlich ist nichts mehr, wie es war. Deshalb sollte man früh entscheiden, wer für einen handeln soll, wenn man es nicht mehr kann. Oder was im Spital passiert, wenn man seinen Willen nicht mehr kundtun kann.

JULIA SPAHR

«Sie könnten nachher auf die Strasse gehen und einen Unfall haben.» Das sagte Doris Moreno letzten Dienstag in Sissach BL anlässlich der Herbsttagung des Bäuerinnen- und Landfrauenverbands beider Basel. Sie wollte damit den Anwesenden nicht drohen. Vielmehr wollte sie ihnen vor Augen führen, wie schnell es gehen kann und nichts mehr ist, wie es war. Genau deshalb empfiehlt Doris Moreno, Beraterin für Patientenverfügungen beim Roten Kreuz Baselland, dass jeder und jede einen Vorsorgeauftrag und eine Patientenverfügung schreibt. In ihrem Vortrag erklärte sie, wie das geht und worauf es zu achten gilt.

Vorsorgeauftrag

Um zu illustrieren, was ein Vorsorgeauftrag regelt, machte Moreno ein Beispiel: «Herr Muster lebt mit seiner Freundin in einer Eigentumswohnung und hat einen Unfall. Er kommt ins Spital, erholt sich nicht vom Unfall und bleibt urteilsunfähig. Er kann sich also nicht mehr um die Rechnungen kümmern, die während seiner Abwesenheit ins Haus kommen. Hat Herr Muster seine Freundin vor dem Unfall zu seiner Vorsorgebeauftragten gemacht, hat sie das Recht und den Auftrag, in drei Lebensbereichen für ihn zu entscheiden: Was seine Personensorge und sein Vermögen angeht. Und sie ist seine rechtliche Vertretung.» Moreno erklärt, dass Musters Freundin Folgendes regeln muss: Sie muss schauen, ob und in welches Pflegeheim er eingewiesen werden muss, und sie hat den Auftrag, mit den Ärzten zu schauen, welche Wege zu gehen sind (nur wenn Herr Muster keine Patientenverfügung hat, doch dazu später mehr).

Die Freundin darf als Beauftragte seiner Vermögenssorge seine Briefe öffnen, seine Rechnungen zahlen und über sein



Wird man urteilsunfähig, ist man auf Menschen angewiesen, die für einen handeln. (Bild: Fotolia)



Doris Moreno erklärte die wichtigen Themen anschaulich und war trotz dem Ernst der Sache gut gelaunt. (Bild: Julia Spahr)

Geld verfügen. Zudem darf sie im Namen Herrn Musters Verträge abschliessen und auflösen.

Wer entscheidet?

Hätte Herr Muster keinen Vorsorgeauftrag geschrieben, wäre seine Freundin nicht berechtigt, ihn in all diesen Fragen zu vertreten. Das gesetzliche Vertretungsrecht haben nämlich nur der Ehefrau oder der eingetragene Partner. Wenn kein gesetzlicher Vertreter oder Vertreter vorhanden ist und kein Vorsorgeauftrag vorliegt, errichtet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) eine Beistandschaft,

Wie erstellen?

Nachdem sie auf die Bedeutung eines Vorsorgeauftrags hingewiesen hatte, erklärte Moreno, wie man einen Vorsorge-

auftrag erstellt. Eine Orientierungshilfe bieten dabei Muster, die man im Internet finde. Wichtig sei, dass der Vorsorgeauftrag vollständig von Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet oder durch einen Notar beurkundet werde. Am besten solle man ihn beim Zivilstandsamt registrieren, und die Vorsorgebeauftragte sollte eine Kopie erhalten. Moreno gibt zu bedenken, dass Widerruf und Änderungen im Vorsorgeauftrag jederzeit möglich seien.

Patientenverfügung

Als Doris Moreno auf die Patientenverfügung zu sprechen kommt, schickt sie voraus, dass man sich bei ihrem Erstellen mit Krankheit, Sterben und Tod auseinandersetzen muss. Viele schreckten deshalb davor zurück, eine Patientenverfügung

zu machen, solange es ihnen gut gehe. Aber weil man eben nie wisse, was das Leben bringe, sei es wichtig, sich mit genau diesen Fragen auseinanderzusetzen. Bei der Patientenverfügung geht es um medizinische Massnahmen. Wenn man nicht mehr urteilsfähig ist, «spricht» die Patientenverfügung für einen und «sagt», was die Ärzte machen sollen. Liegt eine Patientenverfügung vor, müssen sich die Mediziner daran halten.

Moreno stellt klar, dass eine Patientenverfügung nicht mit einem Testament verwechselt werden dürfe. Erb- und vermögensrechtliche Fragen werden nicht darin geklärt. Man könne auch keine Behandlung fordern. Ebenso wenig könne man eine rechtswidrige Behandlung wie etwa aktive Sterbehilfe fordern.

Die Patientenverfügung diene als Entscheidungshilfe für das Behandlungsteam und soll dazu führen, dass die Entscheide im Sinne des Patienten getroffen werden.

Welche ist die Richtige?

Verschiedene Organisationen würden Patientenverfügungen anbieten, viele könne man auch im Internet ausfüllen, so Moreno. Man müsste sich also überlegen, welche für einen die richtige sei. Es gäbe Kurz- und lange Versionen, krankheitsspezifische oder allgemeine Versionen. Im Gegensatz zum Vorsorgeauftrag muss man sie nicht handschriftlich ausfüllen. In der Kurzversion gibt man an, wen man als Vertretung einsetzen möchte, welche Behandlungsziele man möchte (ob

man nur noch palliativ behandelt werden will oder ob alles Mögliche unternommen werden soll, um einem am Leben zu erhalten). Zudem könne man angeben, ob man wiederbelebt werden soll und ob man seine Organe spenden möchte. Die persönliche Werterhaltung käme nicht in allen Kurzversionen vor, deshalb sei zu überlegen, ob man eine lange, detaillierte Patientenverfügung ausfüllen möchte. Die persönliche Werterhaltung sei ihrer Meinung nach nämlich wichtig, sagt Moreno. Darin wird festgehalten, unter welchen Umständen, mit welchen Einschränkungen man noch leben möchte. Das sei nicht einfach auszufüllen, weil solche Szenarien schlecht vorhersehbar seien. Andere Schwierigkeiten beim Erstellen von Patientenverfügungen seien der Informationsmangel der Erstellerinnen oder Ersteller. Man wisse nicht, welche Konsequenz welche Anordnung habe. Zudem solle man versuchen, keine widersprüchlichen oder unklaren Formulierungen zu wählen. Man solle etwa nicht schreiben «solange noch Hoffnung besteht», das sei zu unkonkret. Gerade weil die Fragen komplex seien und die Worte gut gewählt sein müssten, empfiehlt Moreno eine Beratung beim Hausarzt oder bei einer Beratungsstelle.

Wie und wo?

Damit eine Patientenverfügung gültig ist, muss der Ersteller urteilsfähig sein, sie freiwillig ausfüllen, der mutmassliche Wille muss erkennbar sein, sie muss schriftlich (nicht handschriftlich) festgehalten, datiert und unterschrieben sein.

Die Patientenverfügung kann zu Hause hinterlegt werden. Die Vertretungsperson sollte aber eine Kopie bekommen und wissen, wo das Original ist und Zugang dazu haben. Man selbst sollte einen Hinweis auf die Verfügung bei sich tragen. Man kann die Verfügung auch bei einer Hinterlegungsstelle lassen, dann ist sie für das Behandlungsteam digital abrufbar.

Eine Änderung und ein Widerruf sei auch hier jederzeit möglich. Zudem empfiehlt Moreno, die Verfügung alle zwei bis drei Jahre zu aktualisieren. Weil man eben nie wisse, was sich verändert und was das Leben bringt.